

540 Familienergänzende Kinderbetreuung

Sachliche Probleme

In den letzten Jahrzehnten haben sich die Haushalts- und Familienstrukturen sowie das Verständnis der Institution «Familie» stark gewandelt. Heute erfolgen Eheschliessung und Familiengründung tendenziell später, Paare bleiben häufiger kinderlos, die Scheidungshäufigkeit ist angestiegen. Die familialen Lebensformen sind vielfältiger als noch vor 20 Jahren: Neben der «Normalfamilie» (verheiratete Eltern plus ein oder mehrere Kinder) wächst die Zahl der Ein-Eltern-Familien, der Konkubinatspaare mit Kindern und der sog. Patchwork- oder Fortsetzungsfamilien.

Das herkömmliche Familienmodell, in welchem der Vater die Ernährerrolle übernimmt und die Mutter für Kinderbetreuung und Hausarbeit zuständig ist, ist nicht mehr das meistgelebte. Schätzungen zufolge bleiben über 60 Prozent der Mütter nach der Geburt des ersten Kindes erwerbstätig – eine Folge des sich wandelnden Rollenverständnisses zwischen den Geschlechtern, des steigenden Ausbildungsgrades der Frauen und nicht zuletzt der oftmals knappen Haushaltseinkommen.

Entsprechend nimmt auch der Bedarf an Kinderbetreuung ausserhalb der Familie zu. Ein bedürfnisgerechtes Angebot an familienergänzenden Betreuungseinrichtungen trägt zur Attraktivität einer Gemeinde als Wohn- und Arbeitsort bei. Vielerorts wird das Bedürfnis nach solchen Einrichtungen jedoch erst ungenügend abgedeckt.

Generell lassen sich folgende Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen unterscheiden:

- Krippen Vorschulkinder
- Horte Schulkinder
- Kindertagesstätten Vorschul- und Schulkinder
- Tagesfamilien Vorschul- und Schulkinder
- Mittagstische Schulkinder
- Tagesschule Schulkinder
- Spielgruppen Vorschulkinder

Gemäss dem aargauischen Sozialhilfe- und Präventionsgesetz (SAR 851.200) kann die Gemeinde für eine bedarfsgerechte Bereitstellung von Einrichtungen der familienergänzenden Kinderbetreuung sorgen. Sie arbeitet dabei soweit möglich mit Privaten und anderen Gemeinden zusammen. Bei der Kostenbeteiligung der Benützenden sind soziale Aspekte zu berücksichtigen.

Laut Sozialhilfe- und Präventionsgesetz und -verordnung (SAR 851.200/851.211) beteiligt sich der Kanton auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen an privaten Institutionen der Tagesbetreuung von Kindern. Die kantonalen Beiträge belaufen sich auf 20 % der anrechenbaren Betriebskosten. Voraussetzung ist, dass sich die Gemeinde ebenfalls angemessen, d. h. mit einem Geldbetrag mindestens in der Höhe des Kantonsbeitrags, an den Betriebskosten beteiligt.

Gemäss Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) kann der Bund die Schaffung von zusätzlichen Plätzen für die Tagesbetreuung von Kindern während maximal drei Jahren mit finanziellen Beiträgen unterstützen. Anspruchsberechtigt sind neue Institutionen oder bestehende Institutionen, die ihr Angebot wesentlich erhöhen. Voraussetzung ist, dass der Kanton, öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften, Arbeitgeber oder andere Dritte sich ebenfalls angemessen finanziell beteiligen.

Lösungsansatz Gemeindevertrag und Leistungsvereinbarung

Es ist möglich, dass einzelne kommunale oder private Einrichtungen die kritische Grösse nicht erreichen, um effizient zu funktionieren, oder dass mit den vorhandenen Mitteln die erforderliche Vielfalt und/oder Professionalität des Angebots nicht gewährleistet werden kann. In diesen Fällen ist es sinnvoll, wenn zwei oder mehrere Gemeinden ihre Aktivitäten in der familienergänzenden Kinderbetreuung koordinieren. Zu diesem Zweck vereinbaren

Steigender Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung

Betreuungseinrichtungen

Rolle der Gemeinden

Beiträge des Kantons

Beiträge des Bundes

sie in einem Gemeindevertrag eine einheitliche Subventionspraxis und bezeichnen bestimmte Betreuungseinrichtungen, mit denen sie eine Leistungsvereinbarung abschliessen.

Beschliessen zwei oder mehrere Gemeinden, gemeinsam mit einer oder mehreren Betreuungseinrichtungen eine Leistungsvereinbarung abzuschliessen, sind die folgenden Punkte besonders zu beachten:

Im Wesentlichen stellen sich bei der Übertragung einer bestimmten Aufgabe an ein privates Unternehmen dieselben Fragen wie bei einer gemeindevertraglichen Lösung. Bei der Leistungsvereinbarung handelt es sich in der Regel um ein Auftragsverhältnis (OR 394 ff.).

Die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinden von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung des nach Gemeindegesetz zuständigen Organes (Gemeindeversammlung, Einwohnerrat).

Besondere Aufmerksamkeit ist der Tarifgestaltung beizumessen. Notwendig ist ein Abwägen zwischen dem Erfordernis einer sozialverträglichen Tarifgestaltung und dem übergeordneten Interesse der Gemeinden an einem möglichst geringen Defizitbeitrag.

Auftragsverhältnis

Zuständigkeit

Tarifgestaltung

Rechtliche Ausgestaltung des Leistungsauftrags

<i>Grundlagen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtliche Grundlagen • Vertragsparteien • Vereinbarungszweck
<i>Aufgaben der beauftragten Betreuungseinrichtungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Zielgruppe • Leistungsangebot • Personelles (Sicherstellen von Mindestqualifikationen des Krippenpersonals) • Qualitätssicherung • Rechnungswesen und Reporting (Jahresbudget und -ziele; Jahresrechnung mit Revisionsbericht, Belegungsstatistik und Tarifstruktur)
<i>Rahmenbedingungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Anspruchs-, Subventionsberechtigung • Tarifgestaltung (Berücksichtigung sozialer Aspekte) • Qualitätskontrolle durch externe Fachstelle
<i>Aufgaben der Auftraggeberin</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragszahlungen der beteiligten Gemeinde(n) • maximale Defizitgarantie • Controlling
<i>Regelung der Finanzierung</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Beitragshöhe der beteiligten Gemeinde(n) • Evtl. Verteilschlüssel
<i>Dauer, Änderung, Kündigung und Beendigung des Gemeindevertrages</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Vertragsdauer • Verfahren bei Vertragsänderungen • Vertragserneuerung, Kündigungsfristen • Folgen bei Vertragsauflösung • Schlichtungsverfahren
<i>Schlussbestimmungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Inkrafttreten • Genehmigungsvermerke

Referenzen

Gemeindevertrag zwischen den Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen für die Koordination und Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung (2002)

Besonderheiten: Koordination der familienergänzenden Kinderbetreuung durch eine einheitliche Subventionspraxis der Vertragsgemeinden gegenüber sog. Poolkrippen

Kontaktadresse: Soziale Dienste Baden
Im Graben 2, 5400 Baden
Telefon 056 200 82 60, Fax 056 200 82 66
E-Mail: soziale.dienste@baden.ag.ch

Gemeindevertrag

Nicht dokumentiertes Beispiel

Leistungsauftrag der Gemeinden Baden, Ennetbaden, Obersiggenthal und Wettingen mit den Trägerschaften der Poolkrippen für das Angebot der subventionierten, familienergänzenden Kinderbetreuung (2005)

Besonderheiten: Beauftragung von sog. Poolkrippen durch die kooperierenden Gemeinden auf Basis des oben erwähnten Gemeindevertrags

Kontaktadresse: Soziale Dienste Baden
Im Graben 2, 5400 Baden
Telefon 056 200 82 60, Fax 056 200 82 66
E-Mail: soziale.dienste@baden.ag.ch

Leistungsvereinbarung

Nicht dokumentiert

Anlässlich des 200-Jahr-Jubiläums des Kantons Aargau wurde im Rahmen des Projektes «Familienfreundlicher Aargau» ein praxisnaher Leitfaden mit dem Titel «Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung – Leitfaden für Gemeinden im Kanton Aargau zum Argumentieren, Initiieren, Projektieren, Durchführen» erarbeitet. Er ist im Kinder- und Familienbüro Kanton Aargau (Kontaktadresse siehe unten) sowohl als PDF- wie auch als gedruckte Version erhältlich.

Kontaktadressen: Kinder- und Familienbüro Kanton Aargau
Fachstelle für familien- und schulergänzende
Kinderbetreuung
Kirchplatz 3, 5400 Baden
Telefon 056 222 01 03
E-Mail: kinderbuero@bluewin.ch
www.kinderbuero.ch

Schweizerischer Krippenverband
Rennweg 23, Postfach 4203, 8022 Zürich
Telefon 01 212 24 44, Fax 01 212 24 45
E-Mail: info@krippenverband.ch
www.krippenverband.ch

Kantonaler Sozialdienst
Familienergänzende Kinderbetreuung
Obere Vorstadt 3, Postfach 2254, 5001 Aarau
Telefon 062 835 29 90, Fax 062 835 29 99
E-Mail: cornelia.spadanuda@ag.ch

Leitfaden für Gemeinden im Kanton Aargau

Fachinstitutionen für familienergänzende Kinderbetreuung

Kontaktadressen:

Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)
Zentralstelle für Familienfragen/Finanzhilfen
Effingerstrasse 20, 3003 Bern
Telefon 031 324 86 95 oder 031 324 06 76
Fax 032 324 06 75
E-Mail info.anstossfinanzierung@bsv.admin.ch
www.bsv.admin.ch